

Positionspapier des VPH zur Reglementierung der Corporate Governance privater Hochschulen durch den Wissenschaftsrat

I. Einleitung

Der VPH hat zu den Corporate Governance Regelungen der Leitfäden des WR bereits mit Schreiben vom 9.6.2014 Stellung genommen. Diese Stellungnahme erging ausdrücklich vorbehaltlich der Entscheidung des BVerfG. Nunmehr ist sie im Lichte dieser Entscheidung zu überprüfen. Vorstand und WR haben vereinbart, darüber in weitere Verhandlungen einzutreten.

II. Bedeutung des Beschlusses des BVerfG vom 17.02.2016 für die Institutionelle Akkreditierung

Der Beschluss des BVerfG bezieht sich zwar auf die Programmakkreditierung, jedoch ergeben sich eindeutig Parallelen zur **Institutionelle Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat (WR)**. Dieses Verfahren, das ausschließlich für private Hochschulen gilt, unterzieht diese ebenfalls einer umfassenden Qualitätskontrolle, in der nicht nur Forschung und Lehre, sondern auch Führungs- und Leitungsstrukturen, Organisation, Finanzierung, Personal- und Sachausstattung überprüft werden und ist insofern noch weitgehender als die jetzt für verfassungswidrig erklärte Programmakkreditierung.

Auch die Institutionelle Akkreditierung macht detaillierte Vorgaben zu Lehre, Forschung und Organisation der Hochschule und erteilt Auflagen, die in der Regel von den Ländern zur Bedingung für die staatliche Anerkennung gemacht werden (Akkreditierungsvorbehalt)

Die Akkreditierungsentscheidungen erfolgen zwar formal als Gutachten. Sie werden aber im Internet und in schriftlichen Berichten des WR der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, ohne dass die Hochschule vorab hierzu Stellung nehmen kann. Sie entfalten damit mittelbar Außenwirkung, da sich eine unbegrenzte Öffentlichkeit über die Interna der Hochschule und ihre Bewertung durch den WR informieren kann. Dies kann unmittelbare existenzielle Konsequenzen für den Geschäftsbetrieb der privaten Hochschule haben, zB bei der Gewinnung von Studierenden und Lehrenden, im internen Betrieb, aber auch bei der Akquisition von Partnern und Drittmitteln.

Zudem nimmt der WR nachweislich auch Einfluss auf die Genehmigungsbehörden bei der staatlichen Anerkennung einer privaten Hochschule in einer Weise, die über eine reine gutachterliche Funktion hinausgeht. Der WR wird so zum mitentscheidenden Träger des Verwaltungsverfahrens zur staatlichen Anerkennung einer privaten Hochschule.

Geht es bei der Programmakkreditierung um einzelne Studiengänge, so geht bei der Institutionellen Akkreditierung um die Existenz der Hochschule als Ganzes. Auch sie ist deshalb ein schwerwiegender Eingriff in die Wissenschafts- und Hochschulfreiheit. Auch sie muss den Anforderungen entsprechen, die das BVerfG in punkto Wissenschaftsfreiheit, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie an ein solches Verfahren stellt.

Stützt sich die Programmakkreditierung immerhin auf ein, wenn auch verfassungswidriges, Gesetz, so beruht die Institutionelle Akkreditierung lediglich auf einem „Leitfaden“ des WR. Dieser hat keine Gesetzesqualität, sondern ist eine rechtlich unverbindliche Leitlinie, deren Inhalte keine rechtlichen Verpflichtungen für die Hochschulen auszulösen vermögen.

Auch der WR selbst hat keine gesetzliche Grundlage, sondern beruht auf einer Verwaltungsvereinbarung des Bundes und der Länder aus dem Jahre 1957. Er ist weder rechts- noch partei-, oder prozessfähig, wie die Rechtsgutachten Frowein und Lerche für den Generalsekretär des WR eindeutig ergeben haben. Er gilt als „gemeinsame Dienststelle des Bundes und der Länder“.

Er kann den privaten Hochschulen weder hoheitlich noch privatrechtlich wirksam entgegentreten. Er kann ihnen insbesondere keine rechtlich verbindlichen Auflagen erteilen, noch für die von ihm durchgeführte Institutionelle Akkreditierung von ihnen eine Gebühr oder ein privatrechtliches Entgelt verlangen. Allerdings entfaltet er durch seine Leitfäden und die Institutionelle Akkreditierung politische und faktische Wirkungen, die die einzelnen Hochschulen in ihrer Entscheidungsfreiheit tangieren und ihre verfassungsrechtlich geschützte Autonomie beeinträchtigen. Der sog. „Akkreditierungsvorbehalt“ im staatlichen Anerkennungsverfahren, dh. die Erklärung der Institutionellen Akkreditierung als Voraussetzung für die staatliche Anerkennung ist als solcher nach dem Beschluss des BVerfG ein schwerwiegender Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit. (BVerfG aaO Rdn 51, 52), der einer gesetzlichen Grundlage bedarf.

Die Institutionelle Akkreditierung bewegt sich derzeit trotz dieser weitreichenden faktischen Wirkungen auf die Hochschulen in einem rechtsfreien Raum, was das BVerfG in Bezug auf die Programmakkreditierung ausdrücklich für unzulässig erklärt hat.

Der VPH erwartet deshalb, dass nach dem Beschluss des BVerfG die Institutionelle Akkreditierung ebenfalls in die Neuordnung einbezogen wird. Der VPH erwartet weiter, dass bis dahin der WR die Institutionelle Akkreditierung entsprechend den Grundsätzen des BVerfG wahrnimmt, d.h. insbesondere die Wissenschaftsfreiheit und die Privatautonomie der privaten Hochschulen respektiert.

III. Reglementierung der Corporate Governance privater Hochschulen durch den WR

Der WR hat seine Reglementierung der Corporate Governance privater Hochschulen ständig ausgeweitet (siehe die Leitfäden unter IV und V).

Nach einer Studie betreffen 55% der Monita der Institutionellen Akkreditierung die Corporate Governance, also nicht wissenschaftsrelevante Fragen der Forschung und Lehre, sondern Angelegenheiten der Führung, Organisation und Administration privater Hochschulen. Dabei ist die Tendenz zu erkennen, dass der WR das Corporate Governance-Modell staatlicher Hochschulen (Akademische Selbstverwaltung) den privaten Hochschulen aufoktroieren und eine Gleichförmigkeit aller privaten

Hochschulen durchsetzen möchte (vergl. Stellungnahme des WR DrS 5429-16). Dies soll durch eine detaillierte Regulierung in sog. Leitfäden erreicht werden. Der WR begründet die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit dieser weitreichenden Reglementierung nicht und konnte bisher insbesondere keinen Beweis dafür erbringen, dass unterschiedliche Corporate Governance Modelle privater Hochschulen die Freiheit von Lehre und Forschung gefährden.

Viele private Hochschulen betrachten, wie eine Umfrage des Vorstands im Juni 2016 ergeben hat, diese weitreichende Reglementierung durch den WR als unzulässige Einmischung in das vom BVerfG ausdrücklich betonte Recht der Selbstorganisation der Hochschulen, das ausdrücklich auch das Recht umfasst, ihre Führung und Organisation im Rahmen der Gesetze unterschiedlich zu gestalten.

Im Lichte des Beschlusses des BVerfG zur Akkreditierung hat der Vorstand des VPH deshalb die Leitlinien des Wissenschaftsrates zur Corporate Governance privater Hochschulen daraufhin überprüft, inwieweit sie unzulässig in das durch Art 5 Abs.3 GG geschützte Selbstorganisationsrecht der privaten Hochschulen und in weitere Grundrechte des Trägers eingreifen. In der nachfolgenden Dokumentation sind die aus Sicht des Vorstands unzulässigen und damit zu streichenden Passagen gerötet und mit Fußnoten erläutert (Die schwarzen Passagen stellen aus Sicht des Vorstands akzeptable Leitlinien dar). Dabei hat sich der Vorstand ausdrücklich auf die Regelungen beschränkt, die Angelegenheiten der Corporate Governance betreffen.

Der Vorstand wird auf der Basis dieses Papiers über eine Änderung der Leitlinien zur Corporate Governance mit dem WR verhandeln und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis berichten. Sollten diese Verhandlungen nicht erfolgreich sein, wird der Vorstand weitergehende Maßnahmen (politisch, finanziell, rechtlich) erwägen, die zur Herstellung einer verfassungskonformen Praxis führen und dazu das Votum der Mitgliederversammlung einholen.

IV. Kritik der Leitlinien des Wissenschaftsrates zur Corporate Governance neu gegründeter Hochschulen (Prüfkriterien)

1. Satzung, Führung und Organisation der Hochschule sind so gestaltet, dass die Freiheit von Forschung und Lehre gegen Einflüsse Dritter geschützt ist. **Verhältnis zwischen den Interessen und Steuerungsmöglichkeiten des Betreibers, der Trägereinrichtung und der geplanten Hochschule ist ausgewogen gestaltet und schützt die Hochschule, ihre Organe und Mitglieder gegen wissenschaftsfremde Einflüsse Dritter.**¹

¹ Die Wissenschaftsfreiheit ist nicht nur im Verhältnis zum Träger, sondern auch zu sonstigen Dritten abzusichern. Die bisherige Formulierung ist ausschließlich gegen den Träger gerichtet, obwohl auch von anderen Institutionen Gefährdungen der Wissenschaftsfreiheit drohen (zB Akkreditierungsagenturen).

2. Die für die Hochschulträgereinrichtung konstitutive Rechtsgrundlage (z. B. Gesellschaftervertrag, Vereinsstatut, Stiftungssatzung, ggf. im Entwurf) ist so gestaltet, dass die Wissenschaftsfreiheit der Hochschule durch den Träger nicht beeinträchtigt wird. **befindet sich in Übereinstimmung mit der Grundordnung oder Satzung der geplanten Hochschule.**²

3. **Die erste Amtszeit der zum Zwecke der Gründung eingesetzten akademischen Hochschulleitung ist auf die Gründungsphase befristet**³. Spätestens zum Ende der Gründungsphase müssen sich **sämtliche** die nach der Satzung vorgesehenen akademischen Organe und Gremien **der akademischen Selbstverwaltung** ordnungsgemäß konstituiert haben und das **zentrale** akademische Hauptorgan **Selbstverwaltungsorgan** (z. B. Senat) Gelegenheit erhalten, seine satzungsmäßigen Mitwirkungsrechte auszuüben.⁴

4. Für Entscheidungen in akademischen Angelegenheiten **gelten** können längstens auf die Gründungsphase der Hochschule befristete Übergangsregelungen in Anspruch genommen werden, solange die Zahl der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren nicht hinreicht, um das akademische **Selbstverwaltungs** Hauptorgan **personell angemessen** mehrheitlich zu besetzen.⁵

5. Die Organe und akademischen Gremien der geplanten Hochschule verfügen über hinreichende Kompetenzen in **sämtlichen** akademischen Belangen.⁶

6. Alle Mitglieder der geplanten Hochschule haben das Recht **besitzen angemessene Möglichkeiten**, sich an der Regelung der akademischen Angelegenheiten **Selbstverwaltung** zu beteiligen. Dies ist in der Grundordnung zu regeln. **Sie sind – entsprechend ihrem Status – in den Organen und akademischen Gremien der geplanten Hochschule angemessen vertreten.**⁷

7. Die Kompetenzen für die inhaltliche Gestaltung der Rahmenbedingungen von

² Der WR hat keine Kompetenz, das zivilrechtliche Satzungsrecht des Trägers zu reglementieren und ihn zu verpflichten, seine Rechtsgrundlage der Satzung der Hochschule anzupassen. Er muss gemäß Art 5 Abs.3 GG lediglich sicherstellen, dass aus seiner Satzung keine Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit in der Hochschule entsteht.

³ Eine derartige Vorgabe greift unzulässig in die Personalhoheit des Trägers und die Vertragsautonomie der vertragsschließenden Parteien ein (Art. 2 GG).

⁴ Mit dem Wort „Selbstverwaltung“ wird das öffentlich-rechtliche Corporate Governance-Modell den privaten Hochschulen aufoktroiert. Dies nimmt den privaten Hochschulen die Möglichkeit auch andere Modelle der akademischen Mitwirkung zu wählen.

⁵ Das Wort „angemessen“ ist zu unbestimmt und eröffnet, wie die Praxis zeigt, einer willkürlichen Beurteilung durch die jeweiligen Akkreditierungskommissionen weite Spielräume.

⁶ Das Wort „sämtlich“ ist unbestimmt und eröffnet, wie die Praxis zeigt, einer willkürlichen Beurteilung durch die jeweiligen Akkreditierungskommissionen weite Spielräume.

⁷ Im Rahmen des verfassungsrechtlich geschützten Selbstorganisationsrechts regelt die Hochschule selbst die Vertretung der einzelnen akademischen Gruppen in ihren Organen.

Forschung und Lehre liegen bei den Professorinnen und Professoren, die zu diesem Zweck über eine strukturelle Mehrheit im **zentralen Selbstverwaltungsorgan** akademischen Hauptorgan der geplanten Hochschule verfügen.

8. Professorinnen und Professoren unterliegen hinsichtlich der Inhalte von Lehre, Forschung und Kunstausbübung keiner in ihre verfassungsmäßigen Grundrechte eingreifenden Weisungsbefugnis seitens der Hochschulleitung, der Hochschulträgereinrichtung, des Betreibers und sonstiger Dritter⁸.

9. Das **zentrale Selbstverwaltungsorgan** akademische Hauptorgan der geplanten Hochschule **hat hinsichtlich der Gestaltung und Änderung der Grundordnung oder Satzung der geplanten Hochschule ein Initiativrecht**. Es beschließt eine akademische Grundordnung oder Satzung im Einvernehmen mit der Trägereinrichtung oder dem Betreiber.⁹

10. Die Bestellung und Abberufung der mit akademischen Angelegenheiten betrauten Mitglieder der Hochschulleitung erfolgt unter maßgeblicher Mitwirkung (Wahlrecht, Vorschlagsrecht oder Zustimmungserfordernis) des zentralen Selbstverwaltungsorgans der geplanten Hochschule. **Die Besetzung der akademischen Leitungsämter nachgeordneter Funktionsebenen erfolgt entsprechend**.¹⁰

11. **Personen mit substanzieller Beteiligung an der Trägereinrichtung und leitende Funktionsträger des Betreibers bekleiden bereits mit Aufnahme des Hochschulbetriebs keine mit akademischer Verantwortung verbundenen Ämter in der Hochschulleitung (z. B. Präsidentin oder Präsident)**.¹¹

⁸ Diese Weisungsfreiheit muss naturgemäß auch gegenüber sonstigen Institutionen, die in die inhaltliche Gestaltung eingreifen, wie z.B. Wissenschaftsrat und Akkreditierungsagenturen, gelten, wie das BVerfG festgestellt hat. Dies wird durch die Ergänzung „und sonstiger Dritter“ klargestellt.

⁹ Vorgaben zur Art der unternehmensinternen Rechtssetzung eines privaten Unternehmens, die ein Eingriff in seine zivilrechtliche Satzungsautonomie darstellen, bedürfen einer gesetzlichen Grundlage, die hier nicht gegeben ist. Dies regelt die Hochschule im Rahmen ihrer Selbstorganisation. Zu gewährleisten ist lediglich, dass eine akademische Grundordnung vorliegt.

¹⁰ Die Bestellung nachgeordneter Funktionsebenen ist Sache der zuständigen Hochschulorgane und der von ihnen autonom beschlossenen Satzung und kann durch externe Organisationen nicht vorgegeben werden.

¹¹ Das ist ein unzulässiger, durch die Wissenschaftsfreiheit nicht gebotener und zugleich unnötiger Eingriff in die Berufsfreiheit der betroffenen Personen. Es gibt keinen erkennbaren Grund, warum durch eine solche Bestellung die Wissenschaftsfreiheit gefährdet werden könnte und ein solcher Grund ist bislang vom WR weder vorgetragen noch bewiesen. Der WR

12. Die Satzung kann vorsehen, dass Akademische Leitungsämter zeitlich befristet vergeben werden.¹²

13. Das zentrale Selbstverwaltungsorgan der geplanten Hochschule kann auf Antrag eines Mitglieds in Abwesenheit von Vertreterinnen und Vertretern der Trägereinrichtung oder des Betreibers, die qua Amt zu seinen Mitgliedern zählen (z. B. die Kanzlerin oder der Kanzler), tagen und Entscheidungen treffen.¹³

14. Personen, die nicht Mitglieder der geplanten Hochschule sind, können an den Sitzungen der Organe und akademischen Gremien der Hochschule nur nach Zustimmung der betreffenden Organe und Gremien teilnehmen.¹⁴

15. Für Berufungsverfahren von Professoren maßgebliche Zuständigkeiten, Kompetenzen und Abläufe sind in einer Berufsordnung (im Entwurf) geregelt.

16. In den Ordnungen der geplanten Hochschule sind die akademische Freiheit Wissenschaftsfreiheit wahrende Konfliktregelungen vorgesehen.

17. Die geplante Hochschule versteht Qualitätsmanagement als eine strategische Aufgabe. Die Zuständigkeiten für das Qualitätsmanagement sind eindeutig geregelt.¹⁵

18. Die Organisationsstruktur der geplanten Hochschule ist ihrer Größe und ihrem Profil angemessen und gestattet es, die Aufgaben in Lehre, Forschung und Verwaltung adäquat wahrzunehmen.¹⁶

V. Kritik des Leitfadens des Wissenschaftsrates zur Corporate Governance in der Institutionellen Akkreditierung (Prüfkriterien)

1. Satzung, Führung und Organisation der Hochschule sind so gestaltet, dass die Freiheit von Forschung und Lehre gegen Einflüsse Dritter geschützt ist. Verhältnis

stellt vielmehr die Träger privater Hochschulen unter unbegründeten „Generalverdacht“.

¹² Eine bindende Vorgabe zur Befristung von Arbeitsverhältnissen durch den WR greift unzulässig in die durch Art. 2, 12 GG geschützte Personalhoheit des Trägers und die Vertragsautonomie ein.

¹³ Das ist ein unzulässiger Eingriff in die durch Art 5 Abs.3 GG geschützte Satzungs- und Organisationsautonomie der Hochschule. Im Übrigen ist es eine diskriminierende Regelung, deren Notwendigkeit vom WR bislang nicht begründet oder bewiesen wurde.

¹⁴ Das ist ein unzulässiger Eingriff in die durch Art 5 Abs.3 GG geschützte Satzungs- und Organisationsautonomie der Hochschule.

¹⁵ Die Art und Weise wie ein privates Unternehmen seine Qualität sichert, kann ihm ohne gesetzliche Grundlage, die zudem verfassungsgemäß sein müsste, nicht vorgeschrieben werden.

¹⁶ Der Eingriff in die Gestaltung der Organisation eines privaten Unternehmens bedarf einer Rechtsgrundlage, die hier nicht vorliegt.

zwischen den Interessen und Steuerungsmöglichkeiten des Betreibers, der Trägereinrichtung und der geplanten Hochschule ist ausgewogen gestaltet und schützt die Hochschule, ihre Organe und Mitglieder gegen wissenschaftsfremde Einflüsse.¹⁷

2. Die für die Hochschulträgereinrichtung konstitutive Rechtsgrundlage (z. B. Gesellschaftervertrag, Vereinsstatut, Stiftungssatzung) ist so gestaltet, dass die Wissenschaftsfreiheit der Hochschule durch den Träger nicht beeinträchtigt wird. **befindet sich in Übereinstimmung mit der Grundordnung oder Satzung der geplanten Hochschule.**¹⁸

3. Die Organe, akademischen Gremien und Ämter der Hochschule sowie deren Aufgaben und Kompetenzen sind **eindeutig und transparent** in einer Grundordnung oder Satzung festgelegt, die **sämtliche** die akademischen Angelegenheiten der Hochschule **der akademischen Selbstverwaltung** regelt.¹⁹

4. Die Organe und akademischen Gremien der Hochschule verfügen **auf allen Ebenen** über hinreichende Kompetenzen in **sämtliche** den akademischen Belangen.

5. Alle Mitglieder der geplanten Hochschule haben das Recht **besitzen angemessene Möglichkeiten**, sich an der Regelung akademischer Angelegenheiten **Selbstverwaltung** zu beteiligen. Dies ist in der Grundordnung zu regeln. **Sie sind – entsprechend ihrem Status – in den Organen und akademischen Gremien der geplanten Hochschule angemessen vertreten.**²⁰

6. Die Kompetenzen für die inhaltliche Gestaltung der Rahmenbedingungen von Forschung und Lehre liegen bei den Professorinnen und Professoren, die zu diesem Zweck über eine strukturelle Mehrheit im **zentralen Selbstverwaltungsorgan** akademischen Hauptorgan der Hochschule (z. B. Akademischer Senat) verfügen.

6. Professorinnen und Professoren unterliegen hinsichtlich der Inhalte von Lehre, Forschung und Kunstausübung keiner in ihre verfassungsmäßigen Grundrechte eingreifenden Weisungsbefugnis seitens der Hochschulleitung, der Hochschulträgereinrichtung oder des Betreibers und sonstiger Dritter.²¹

7. Das zentrale Selbstverwaltungsorgan akademische Hauptorgan hat hinsichtlich der Gestaltung und Änderung der Grundordnung oder Satzung der Hochschule ein

¹⁷ Die Wissenschaftsfreiheit ist nicht nur im Verhältnis zum Träger, sondern auch zu sonstigen Dritten abzusichern. Die bisherige Formulierung ist ausschließlich gegen den Träger gerichtet, obwohl auch von anderen Institutionen Gefährdungen der Wissenschaftsfreiheit drohen (z.B. Akkreditierungsagenturen).

¹⁸ Siehe Fn 2

¹⁹ Den Regelungsumfang und die Regelungstiefe zu bestimmen, liegt in der verfassungsrechtlich geschützten Satzungsautonomie der Hochschule und bedarf keiner Konkretisierung durch den WR.

²⁰ Siehe Fn 7

²¹ Siehe Fn 8

Initiativrecht. Es beschließt die akademische Grundordnung oder Satzung im Einvernehmen mit der Trägereinrichtung oder dem Betreiber.²²

8. Die Bestellung und Abberufung der mit akademischen Angelegenheiten betrauten Mitglieder der Hochschulleitung erfolgt unter maßgeblicher Mitwirkung (Wahlrecht, Vorschlagsrecht oder Zustimmungserfordernis) des akademischen Hauptorgans **zentralen Selbstverwaltungsorgans** der Hochschule. **Die Besetzung der akademischen Leitungsämter nachgeordneter Funktionsebenen erfolgt entsprechend.**²³

9. **Personen mit substanzieller Beteiligung an der Trägereinrichtung und leitende Funktionsträger des Betreibers bekleiden keine mit akademischer Verantwortung verbundenen Ämter in der Hochschulleitung (z. B. Präsidentin oder Präsident).**²⁴

10. Die Satzung kann vorsehen, dass Akademische Leitungsämter zeitlich befristet vergeben werden.²⁵

11. **Das zentrale Selbstverwaltungsorgan der Hochschule kann auf Antrag eines Mitglieds in Abwesenheit von Vertreterinnen und Vertretern der Trägereinrichtung oder des Betreibers, die qua Amt zu seinen Mitgliedern zählen (z. B. die Kanzlerin oder der Kanzler), tagen und Entscheidungen treffen.**²⁶

12. **Personen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, können an den Sitzungen der Organe und akademischen Gremien der Hochschule nur nach Zustimmung der betreffenden Organe und Gremien teilnehmen.**²⁷

13. **Das zentrale Selbstverwaltungsorgan der Hochschule hat das Recht, bei Entscheidungen der Trägereinrichtung oder des Betreibers, die die Sicherung der akademischen Belange der Hochschule betreffen, gestaltend mitzuwirken. Die Trägereinrichtung oder der Betreiber hat das Recht, bei akademischen Entscheidungen, die ihre bzw. seine wirtschaftlichen oder strategischen Interessen gefährden, ein begründetes Veto einzulegen.**²⁸

14. **Die Leitungs- und Selbstverwaltungsstruktur der Hochschule ist funktionsfähig und effektiv.**²⁹ Sie stellt auch in Konfliktfällen einen wissenschaftsadäquaten

²² Siehe Fn 9

²³ Die Regelung der nachgeordneten Funktionsebenen ist Sache der Regelung durch die satzungsgemäßen Organe und unterliegt keinen Vorgaben Dritter.

²⁴ Siehe Fn 11

²⁵ Siehe Fn 12

²⁶ Siehe Fn 8

²⁷ Siehe Fn 9

²⁸ Diese Bestimmung ist überflüssig. Wie sich aus Ziffer 1 und 2 ergibt, kann der Träger in akademischen Belangen nicht mitwirken. Umgekehrt kann das akademische Hauptorgan in Angelegenheiten des Trägers nicht mitwirken, so dass es keines Vetos bedarf.

²⁹ Dies zu beurteilen und festzulegen liegt ausschließlich in der Verantwortung des Betreibers und unterliegt ohne Rechtsgrundlage keiner Vorgabe durch Dritte.

Hochschulbetrieb sicher.

15. Für Berufungsverfahren von Professoren maßgebliche Zuständigkeiten, Kompetenzen und Abläufe sind in einer vom akademischen Hauptorgan beschlossenen Berufsordnung geregelt.

16. In den Ordnungen der Hochschule sind die Wissenschaftsfreiheit wahrende Konfliktregelungen vorgesehen.

17. Die Hochschule versteht Qualitätsmanagement als eine strategische Aufgabe. Ihr Qualitätsmanagement ist konsistent und für alle Hochschulangehörigen und Lehrbeauftragten nachvollziehbar und verbindlich. Die Zuständigkeiten für das Qualitätsmanagement sind eindeutig geregelt.³⁰

18. Die Organisationsstruktur der Hochschule ist ihrer Größe und ihrem Profil angemessen und gestattet es, die Aufgaben in Lehre, Forschung und Verwaltung adäquat wahrzunehmen.³¹

20.7.2016
Prof. Klaus Hekking

³⁰ Siehe Fn 15

³¹ Siehe Fn 16